



SATZUNG

Hospizverein Hamburger Süden e.V.

in der Fassung der Änderungen vom 13. April 2016

Präambel

Der Hospizverein Hamburger Süden e.V. ist ein Verbund von Menschen und Institutionen, die ihre Aufgabe darin sehen, Sterben, Tod und Trauer aus der sozialen Isolierung zu befreien.

Wir setzen uns dafür ein, dass Menschen in der Endphase ihres Lebens eine würdige Begleitung in verständnisvoller Umgebung erfahren und dass die Hinterbliebenen in ihrer Trauer nicht allein gelassen werden. Das Sterben soll als Teil des Lebens wieder seine angemessene Bedeutung bekommen. Dabei ist uns wichtig, das Eingebunden sein des Einzelnen in seine jeweiligen religiösen, konfessionellen und weltanschaulichen Zusammenhänge zu respektieren.

So verstehen wir unsere Arbeit als Ausdruck christlicher Nächstenliebe, für die stets der Mensch im Mittelpunkt steht. Neben der unmittelbaren Begleitung und Betreuung sterbender Menschen und ihrer Angehörigen haben wir uns zur Aufgabe gemacht, durch Vorträge und Fortbildungen öffentlich für die Verbesserung der Bedingungen am Ende des Lebens zu werben und Mitstreiter für unsere Vorstellung praktizierter Nächstenliebe zu gewinnen. In diesem Sinne fühlen wir uns dem diakonisch-missionarischen Auftrag des Diakonischen Werkes verbunden.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet „Hospizverein Hamburger Süden e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg-Harburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk Hamburg - Landesverband der Inneren Mission e.V.
5. Der Verein ist Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft Hospiz und Palliativarbeit e. V.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Mildtätigkeit, der Volks- und Berufsbildung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die angemessene Vergütung haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Vereins bleibt hiervon unberührt.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene notwendige Auslagen.

§ 4

Zweck und Aufgabe

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Gestaltung des Netzwerkaufbaus
- Fortbildungs-, Qualifizierungs- und Entlastungsmaßnahmen für Pflegeberufe, Ärzte/innen, Seelsorger/innen, Sozialarbeiter/innen und weitere Berufsgruppen, sowie für Ehrenamtliche und Angehörige, die in der Sterbebegleitung tätig sind
- Geistlicher Beistand für Sterbende und deren Angehörige
- Aufbau und Betrieb von Beratungs- und Koordinationseinrichtungen
- Kooperationen mit Palliativstationen, Hospizen und weiteren ambulanten Hospizdiensten
- Angebote für Trauernde.

§ 5

Beschaffung der Mittel

1. Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, sollen im wesentlichen aufgebracht werden durch:
 - a) öffentliche, kirchliche und private Zuwendungen
 - b) Spenden, Kollekten und Sammlungen
 - c) Sponsoring
 - d) Erträge aus der Arbeit und aus dem Vermögen
 - e) Jahresbeiträge der Mitglieder
2. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. (§ 10 Nr.1 Buchstabe f der Satzung)

§ 6

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder, die natürliche oder juristische Personen sein können.
4. Die Gruppe der ordentlichen Mitglieder umfasst bis zu 40 Personen.
5. Ordentliches Mitglied kann werden, der die Satzung des Vereins anerkennt, dazu bereit ist, im Verein aktiv mitzuarbeiten und die festgesetzten Beiträge regelmäßig und pünktlich zahlt.
 - a) Vom Verein angestellte Mitarbeiter/innen, können kein ordentliches Mitglied werden.
4. Fördernde Mitglieder leisten lediglich einen finanziellen Beitrag zur Arbeit des Vereins und unterstützen diesen ideell.
6. Zu Ehrenmitgliedern können Personen auf Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben; sie genießen Beitragsfreiheit.
7. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund schriftlichen Antrages. Gegen die Ablehnung des Antrages kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
8. Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - f) Ausschluss
 - g) Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

8. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 1. wenn es durch sein Verhalten gegen den Zweck und die Grundsätze des Vereins schuldhaft verstoßen oder dem Ansehen des Vereins geschadet hat,
 2. wenn es trotz zweifacher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages in Verzug geraten ist,
 3. wenn es einer Gruppe oder Sekte angehört oder mit dieser sympathisiert, die nicht auf dem Boden unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung steht.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, welche alsdann endgültig beschließt (§ 10 Abs. 1 Buchstabe j der Satzung).

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Nur die ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ruht jedoch, wenn sich ein ordentliches Mitglied mehr als drei Monate nach Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages in Verzug befindet. Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist unzulässig.
9. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an den Vorstandssitzungen des Vereins, nach rechtzeitiger Anmeldung bei

der/dem Vorsitzenden bzw. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mit vollem Rederecht teilzunehmen. Alle Sitzungsteilnehmer sind zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet.

10. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
11. Der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentlichen Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.
12. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn der Vorstand sie beschlossen hat,
 - b) wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe sie beantragt haben.
13. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vorher durch schriftliche Einladung des / der Vorsitzenden (Tag des Postversands) unter Angabe der Tagesordnung. Anträge an die Mitgliederversammlung sind nach Eingang der Einladung spätestens acht Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
14. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der / die Vorsitzende des Vorstands, im Falle seiner / ihrer Verhinderung der / die stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein von der Mitgliederversammlung zu wählendes Vorstandsmitglied.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder.
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes.
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsplans und der geprüften Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres.
 - d) Entlastung des Vorstands.
 - e) Bestellung des Prüfers für die folgende Jahresrechnung.
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags für das folgende Geschäftsjahr.
 - g) Entscheidung über vorliegende Anträge.
 - h) Satzungsänderung.
 - i) Auflösung des Vereins.
 - j) Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss eines Mitglieds.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 25% der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
15. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der Ja- und Nein-Stimmen.
Bei Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln aller Mitglieder erforderlich.
Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 4/5 aller Mitglieder beschlossen werden.
16. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Leiter der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand des „Hospizvereins Hamburger Süden e.V.“ besteht aus :
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem / der Schatzmeister / in
 - d) dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - e) mindestens drei, höchstens fünf weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied für die verbleibende Amtszeit gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
17. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe von Gesetz und Satzung. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Über seine Sitzungen sind Protokolle anzufertigen.
18. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; mindestens jedoch zweimal jährlich.
19. Die in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB und zwar der Gestalt, dass der / die Vorsitzende oder sein / ihre Stellvertreter /in gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied handelt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen.
20. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Ja- und Neinstimmen gefasst; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins auf Antrag des Vorstands oder eines Drittels seiner Mitglieder mit einer Mehrheit von 4/5 aller Mitglieder (§ 10 Absatz 3 der Satzung).
21. Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren mit einfacher Stimmenmehrheit, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden.
22. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Bildung und/oder die Förderung der Mildtätigkeit, wie es sich aus § 2 und 4 dieser Satzung ergibt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Hamburg, den 13. April 2016